

## Einsicht in Prüfungsakten und Prüfungsarbeiten

Hinweise zu Klausureinsicht, Akteneinsicht und Einsicht Dritter in Prüfungsarbeiten

### „Klausureinsicht“ (§ 32 Abs. 1 AB Bachelor/Master)

Fachbereiche müssen Studierenden die Möglichkeit geben, **aus didaktischen Gründen Einsicht in ihre vollständigen Prüfungsunterlagen** nehmen zu können, beispielsweise in Form einer **Klausureinsicht** oder der **Nachbesprechung** von Prüfungsleistungen. Dies kann in Form von bestimmten Einsichtsterminen („Grauer Raum“, etc.) oder durch individuelle Nachbesprechungstermine mit der Prüferin/dem Prüfer erfolgen.

Die endgültige Form und die Festlegung des Termins dieser Prüfungseinsicht liegt im **Ermessen der Fachbereiche** bzw. der Prüfer/innen. Dabei sollten aber die folgenden Punkte berücksichtigt werden:

- **Einsichtstermine** sollen den Betroffenen frühzeitig bekannt gegeben werden und möglichst früh nach der Notenbekanntgabe liegen. Wird eine Prüfungseinsicht nur zu bestimmten Terminen angeboten, sollten auch Ersatztermine vorgesehen werden. Eine Einsicht muss für mindestens **30 Minuten** gewährt werden, die Dauer sollte ansonsten vom Umfang der Prüfungsleistung abhängig sein.
- Bei der Einsicht muss die Prüferin/der Prüfer oder eine andere qualifizierte eingewiesene Person anwesend sein, damit Studierende ggf. **Erläuterungen zu den Prüfungen** (i. d. R. zu Verständnisfragen) erhalten können. Sofern es sich nicht um individuelle Termine zwischen Prüfling und Prüfer/in handelt, sollten bei der Klausureinsicht keine Diskussionen über etwaige Beanstandungen des Prüflings erfolgen. Etwaige **Einwände** kann der Prüfling – ggf. auf Grundlage seiner Aufzeichnungen – anschließend im Verfahren des Überdenkens oder durch einen Widerspruch geltend machen.
- Die Einsichtnahme gilt nur für die betroffene/vereinbarte Prüfungsleistung, nicht für die komplette Prüfungsakte (> Akteneinsicht; s. unten). Auch Musterlösungen oder Bewertungsansätze können Teil der Einsichtnahme sein. In der Regel ist das Anfertigen von **Kopien, Abschriften oder Fotos** während der Prüfungseinsicht untersagt. Um Täuschungsversuchen vorzubeugen, kann auch die Mitnahme von Taschen, Schreibzeug, Mobiltelefonen o. ä. zur Prüfungseinsicht untersagt werden. Die Mitnahme von Bleistift und Papier für **Notizen** sollte zugelassen werden (ggf. können diese auch vom Fachbereich zur Verfügung gestellt werden). Manipulationsversuche der/des Studierenden während der Klausureinsicht gelten als Täuschungsversuch.

### Sowohl bei der Klausur-/Prüfungseinsicht als auch bei der Akteneinsicht ist zu beachten:

- Eine Einsichtnahme ist erst **nach Ende des Bewertungsverfahrens** möglich.
- Nur die **eigenen Prüfungsunterlagen** des betroffenen Studierenden dürfen eingesehen werden.
- Sollen Dritte die Prüfungsunterlagen einsehen, ist eine **Vollmacht** notwendig. Der Bevollmächtigte muss klar benannt sein und sich ausweisen können.
- Die **Mitnahme** der Prüfungsunterlagen ist nicht zulässig.

## Einsicht in Prüfungsakten und Prüfungsarbeiten

Hinweise zu Klausureinsicht, Akteneinsicht und Einsicht Dritter in Prüfungsarbeiten

### Akteneinsicht (§ 32 Abs. 2 AB Bachelor/Master)

Jeder Prüfling hat ein **formelles Recht** auf Akteneinsicht. Gemäß § 32 Abs. 2 AB Bachelor/Master können Studierende nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer einzelnen Modulprüfung oder nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens (= nach der Zeugnisausgabe) innerhalb eines Jahres schriftlich beim Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsakten beantragen. Der Prüfungsausschuss muss innerhalb eines Monats nach Antragsstellung die Akteneinsicht ermöglichen. Zeitpunkt und Ort der Akteneinsicht werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Der Prüfer/die Prüferin müssen bei der Akteneinsicht nicht anwesend sein. Die Akteneinsicht bezieht sich – wenn nicht nur für eine bestimmte Prüfungsleitung beantragt – auf die komplette Prüfungsakte. Bei dieser formellen Akteneinsicht dürfen Notizen, Abschriften, Fotografien und Kopien gemacht werden. Die Kosten für Kopien kann der Fachbereich in Rechnung stellen. Die Kopien/Abschriften dürfen vom Prüfling allerdings nicht weitergegeben werden – außer z. B. an einen Anwalt im Rahmen eines Widerspruchs oder eines Gerichtsverfahrens.

### Einsicht Dritter in Prüfungsarbeiten („Grauer Raum“)

In einigen Studiengängen ist es üblich, dass insbesondere Abschlussarbeiten anderen Studierenden als Orientierungshilfe zugänglich gemacht werden (z. B. in einem „Grauen Raum“). Schriftliche Prüfungsarbeiten (inkl. Abschlussarbeiten) unterliegen rechtlich dem **Urheberrecht**. Da die Arbeiten zu Prüfungszwecken erstellt wurden, haben die Verfasser damit zwar eine Einwilligung zur Verwendung bzw. Nutzung der Arbeiten im Prüfungsverfahren erteilt. Eine öffentliche Auslegung, die Möglichkeit zur Einsicht durch andere Studierende oder eine automatische Veröffentlichung sind dadurch aber nicht automatisch erfasst. Daher ist jeweils eine **Einwilligung der/des Studierenden zu einer konkreten weiteren Nutzung** (z. B. Aufnahme in „Grauen Raum“ oder Onlineportal) erforderlich, soweit eine solche Offenlegung nicht ausdrücklich in der Prüfungsordnung (etwa bei Dissertationen) vorgesehen ist.

Liegt eine entsprechende Einwilligung der/des Studierenden vor, können die Prüfungsarbeiten anderen Studierenden durch den Fachbereich etwa in einem „Grauen Raum“ oder auf einer Onlineplattform zugänglich gemacht werden. Dabei sind jedoch zu beachten:

- **Zugangs-/Zugriffsrechte** und die Einwilligung der/des Studierenden zur weiteren Nutzung müssen übereinstimmen (komplett öffentlicher Zugang oder Zugang nur für Studierende des Fachbereichs/Studienganges/Passwortschutz).
- Ein **Schutz vor Plagiaten** (Kopierschutz etc.) sollte gewährleistet sein.
- Bei der Auswahl der Arbeiten sollten ggf. Überlegungen zur **Qualitätssicherung** berücksichtigt werden (Nur „gute“/„beispielhafte“ Arbeiten o. ä.).

*In der **Universitätsbibliothek** werden aus rechtlichen (Urheberschutz) und organisatorischen (Anzahl und Qualität) Gründen übrigens grundsätzlich keine Abschlussarbeiten archiviert. Ausnahmen gelten nur für den Standort Witzenhausen (Sonderregelung mit dem Fachbereich 11) und für solche Abschlussarbeiten, die im Rahmen ihrer regulären Veröffentlichung auch in der Bibliothek aufgenommen würden.*